

A. Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Änderung von Bauten außerhalb von rechtmäßig gewidmetem Bauland;
2. Errichtung und Änderung von allen Werbeeinrichtungen ua, die nicht unter § 1 Z 22 iVm § 16 fallen;
3. Errichtung und Änderung von Bauten sowie Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 16 und 17 Abs. 1 und § 18 in rechtmäßig gewidmetem Bauland mit Ausnahme von
 - a) reinen Wohngebäuden bis 300 m²;
 - b) sonstige Bauten bis 300 m² sowie
 - c) Abbruchbewilligungsverfahren gemäß § 20;
4. Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben, die Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb sowie die wesentliche Änderung von solchen Betrieben und innerhalb des Auswirkungsbereichs eines Seveso-Betriebs Neubauten sowie Zu- und Umbauten und bewilligungspflichtige Änderungen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu bewirken gemäß § 18a;
5. Nichtigserklärung von Bescheiden wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan oder Verstoß gegen das Bgld. BauG gemäß § 33.

B. Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG 2019, LGBl. Nr. 50/2019, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Umweltprüfung bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes gemäß § 4;
2. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes für ein Einkaufszentrum gemäß § 8 Abs. 3 (Raumverträglichkeitsprüfung);
3. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 bis 9, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
4. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 3, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen;
5. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 5 Abs. 4, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.

C. Burgenländisches Raumplanungsgesetz - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Aufstellung eines Entwicklungsprogramms gemäß § 13 Abs. 6;
2. Änderung eines Entwicklungsprogramms gemäß § 14 Abs. 3;
3. Strategische Umweltprüfung gemäß §§ 16 und 25;
4. Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe gemäß § 22a;
5. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Örtlichen Entwicklungskonzepts durch die Landesregierung gemäß § 29 Abs. 7 bis 11, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
6. Genehmigung (Versagung) nach Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 30, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 nicht vorliegen;
7. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts durch die Landesregierung gemäß § 30, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
8. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren und Supermärkten oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum oder Supermarkt gemäß § 37;
9. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 42 Abs. 7 bis 11, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
10. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 44, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 nicht vorliegen;

11. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 45 Abs. 4, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.

D. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung:

1. die in § 5 genannten Vorhaben in der freien Natur und Landschaft;
2. Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 5a;
3. Instandhaltungsmaßnahmen in Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 5;
4. Maßnahmen in Feuchtgebieten oder im Bereich des Neusiedler Sees (§ 13) gemäß § 8;
5. Änderung des Verwendungszwecks von nach dem NG 1990 genehmigten Anlagen gemäß § 9 Abs. 1;
6. Errichtung von Werbeeinrichtungen gemäß § 11a Abs. 1;
7. Eingriffe durch das Aussetzen von Pflanzen und Tieren gemäß § 17;
8. Eingriffe betreffend Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz gemäß § 18 Abs. 3 bis Abs. 5;
9. Eingriffe in Naturschutzgebiete gemäß § 21a Abs. 3;
10. Eingriffe in Europaschutzgebiete gemäß § 22d Abs. 1 bis 4;
11. Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten gemäß § 22d Abs. 5;
12. Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten, gemäß § 22e;
13. Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 7;
14. Eingriffe in geschützte Landschaftsteile gemäß § 24 Abs. 2;
15. Eingriffe in ein Naturdenkmal gemäß § 32;
16. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 34;
17. Beeinträchtigung von Naturhöhlen gemäß § 36;
18. Eingriffe in geschützte Naturhöhlen gemäß § 39 Abs. 2;
19. Aufsammeln und Graben in Naturhöhlen gemäß § 40.

E. Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - ElWG 2006, LGBL. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer örtlich gebundenen Elektrizitäts-Erzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1;
2. wie in Z 1 - im vereinfachten Anzeigeverfahren gemäß § 7;
3. Verfahren für Seveso-Betriebe gemäß § 13b;
4. Betriebsgenehmigung zu § 5 Abs. 1 unterliegenden Anlagen gemäß § 14;
5. Abweichungen vom Anlagengenehmigungsbescheid gemäß § 15;
6. nachträgliche Auflagen gemäß § 16;
7. Auflassung einer Erzeugungsanlage gemäß § 18 Abs. 6;
8. Betriebsunterbrechung gemäß § 19 Abs. 1.

F. Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBL. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung oder Erweiterung von Starkstromleitungsanlagen mit Ausnahme von Leitungen zu Eigenkraftanlagen (sofern keine Zwangsrechte betroffen sind);
2. Vorprüfungsverfahren gemäß § 4;
3. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2.

G. Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBL. Nr. 44/1982, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Campingplätzen/ Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 5;
2. Errichtung und Änderung von Mobilheimplätzen gemäß § 27.

H. Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBL. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen gemäß § 13.

I. Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Nutzung von Heilvorkommen gemäß § 6.

J. Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16b;
2. Plan der gemeinsamen Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, gemäß § 17.

K. Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bewilligungspflichtige Ausnahmen von Schuss- und Schonzeiten gemäß § 78.

L. Burgenländisches Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 34 Abs. 2).

M. Burgenländisches Gentechnik-Vorsorgegesetz - Bgld. GtVG, LGBl. Nr. 64/2005, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bewilligungspflicht bei Ausbringen von GVO gemäß § 4.

N. Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 gemäß § 5.

O. Burgenländisches Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bestimmung des Straßenverlaufes vor dem Bau einer neuen Straße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße gemäß § 6;
2. Veröffentlichung des Entwurfes des Aktionsplanes gemäß § 37d.

P. Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, LGBl. Nr. 5/2010, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Beschwerde durch eingetretenen Umweltschaden gemäß § 11.